



# LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG BADEN-WÜRTTEMBERG

Landesamt für Besoldung und Versorgung, 70730 Fellbach

Fellbach, 03.01.2007

Durchwahl (0711) 3426 - 2020

Fax. Nr. (0711) 3426 - 2001

Herr  
Walter Keim  
Torshaugv. 2 C  
7020 Trondheim  
Norwegen

Personalnummer : 30930835/277 B  
(Bitte bei Antwort angeben)

Ihre Mail vom 30.12.2006

Sehr geehrter Herr Keim,

Über die erbetene Akteneinsicht werden wir nach Abstimmung mit dem zuständigen Finanzministerium entscheiden. Bekanntlich hat das Land Baden-Württemberg kein dem Informationsgesetz des Bundes vergleichbares Landesgesetz erlassen; ob sich aus den von Ihnen zitierten Rechtsquellen ein unmittelbarer Rechtsanspruch ergibt, wage ich zu bezweifeln. Letztlich kommt es darauf aber nicht an, denn die von Ihnen gestellte Frage lässt sich klar beantworten: Das Finanzministerium hat unsere Frage, ob es (nämlich das Finanzministerium, das sich die Gestaltung des Antragsvordrucks vorbehalten hat), einen eigenen Vordruck für die Beantragung von Beihilfe nach bundesrechtlichen Vorschriften mit den entsprechenden Hinweisen nach den BhV statt der BVO schaffen wird, eindeutig verneint. Diese Entscheidung wurde mit der Überlegung begründet, dass wegen der schon damals geringen Zahl von Beihilfeberechtigten nach Bundesrecht, die gegenwärtig auf unter 5000 gesunken ist, gegenüber den rd. 280.000 Beihilfeberechtigten nach Landesrecht ein eigener Antragsvordruck unzweckmäßig ist. Die Verwendung eines einheitlichen Vordrucks für die Beantragung von Beihilfen nach Landes- wie Bundesrecht hat in der Vergangenheit auch keine nennenswerten Schwierigkeiten für die Beihilfeberechtigten oder deren Bevollmächtigte mit sich gebracht.

Wir beabsichtigen auch nicht, Ihrem Anliegen zu entsprechen und beim Finanzministerium die Schaffung eines weiteren Antragsvordruck des Landes mit Hinweisen nach den Beihilfevorschriften des Bundes anzuregen. Unabhängig von den Überlegungen des Bundes, seine Verwaltungsvorschriften in absehbarer Zeit durch eine Rechtsverordnung zu ersetzen, wird der Bund zum 01.01.2008 für die Bearbeitung aller Zahlfälle nach dem G131, also auch der Bearbeitung der Beihilfen zuständig werden. Ein gesonderter Antragsvordruck für eine Übergangszeit von weniger als einem Jahr wird nach meiner Einschätzung einen unwirtschaftlich hohen technischen und organisatorischen Aufwand verursachen; deshalb kann er meines Erachtens auch unterbleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Büning  
Abteilungsleiter Versorgung/Heilfürsorge

**Dienstebäude:**

Philipp-Reis-Str.2  
 Schaflandstr. 3/1

**Zentrale:** (0711) 3426-0  
**Internet:** [www.lbv.bwl.de](http://www.lbv.bwl.de)

**E-Mail:** [poststelle@lbv.bwl.de](mailto:poststelle@lbv.bwl.de)  
**X400:** c=DE;a=DBP;p=BWL;o=LBV;s=Poststelle  
**Kto.-Nr.** 60 001 510 (BLZ 600 000 00)

  
Bahnhof Fellbach

**Bankverbindung:**

Deutsche Bundesbank Stuttgart